

## ■ Bisher gilt: Einige Krankenkassen bleiben stur

Nachdem es zunächst erheblichen Wirbel gegeben hatte, haben viele Krankenkassen die vertraglichen Forderungen der Augenoptikerbetriebe nachträglich doch noch ausgeglichen. Auch die Ankündigung des ZVA, Musterprozesse führen zu wollen, dürfte zu einem Einlenken vieler meist kleiner Krankenkassen geführt haben – natürlich „aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“. Wichtige Kostenträger wie einige AOKs blieben und bleiben dagegen bis heute bei ihrer ablehnenden Haltung.

stehen.

Da natürlich kein Landesvertrag ausdrücklich den Fall regelt, dass nach Ausstellung der Verordnung und vor Abgabe der Sehhilfe durch den Augenoptiker eine Gesetzesänderung eintritt, müssen die Verträge ergänzend ausgelegt und allgemeine Rechtsgrundsätze herangezogen werden.

## ■ Die wichtige erste Entscheidung des Sozialgerichts Dortmund

2. Zu dieser Frage der Vertragsauslegung

# Erfolgreiche ZVA-Musterklagen zum „Abrechnungsstichtag 2003/2004“

## Offene Rechnung mit Krankenkassen

**Die meisten Krankenkassen haben sich bekanntlich Anfang des Jahres 2004 geweigert, die in den Landesverträgen vereinbarten Vertragspreise für Sehhilfen zu zahlen, die noch Ende 2003 verordnet und beauftragt, jedoch erst nach der Änderung des § 33 SGB V ab dem 1. Januar 2004 abgegeben werden konnten. Dabei wurden die Kassen von verschiedenen Seiten mit mehr oder weniger fachkundigen Hinweisen unterstützt. Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben zudem eine entsprechende „Verlautbarung“ herausgegeben. Wie ist der Stand der vom Zentralverband der Augenoptiker (ZVA) eingeleiteten Musterprozesse? Was können Augenoptiker heute tun, um doch noch Ihre offenen Forderungen gegen einige Krankenkassen zu verwirklichen?**

Der ZVA unterstützt deshalb seit etwa einem Jahr die Innungsmitglieder bei der Realisierung ihrer zum Teil hohen offenen Forderungen. Der ZVA fördert und begleitet mehrere Musterklagen von Augenoptikerbetrieben sowie die Klage zweier Versicherten.

## ■ ZVA-Musterprozesse

1. 1. Eine gesetzlich Krankenversicherte hat vor dem *Sozialgericht Hannover* gegen die AOK Bremen/Bremerhaven auf Zahlung des Kassenzuschusses geklagt (S 2 KR 300/04). Der Anspruch stützt sich auf den gesetzlichen Anspruch aus § 33 SGB V (alte Fassung) und es wurde begründet, dass der Anspruch noch im alten Jahr entstanden und durch die Gesetzesänderung nicht untergegangen ist. Das *Sozialgericht Hannover* konnte dazu indessen keine Entscheidung treffen, weil die beklagte Krankenkasse am 29.11.2004 „aus prozessökonomischen Gründen“ den Anspruch anerkannt hat.

In den Fällen, in denen einzelne Augenoptiker gegen eine Kasse geklagt haben, stützen sich die Betriebe auf den jeweiligen Landesvertrag, der festlegt, nach welchen Voraussetzungen Zahlungsansprüche ent-

hat als erstes Gericht das *Sozialgericht Dortmund* am 15. Juni 2005 in dem Streitfall eines westfälischen Augenoptikbetriebes gegen die Novitas Vereinigte BKK entschieden. Das Gericht hat der Klage des Augenoptikbetriebs stattgegeben (S 13 KR 284/04) und ausgeführt, dass der Zahlungsanspruch aus dem Landesvertrag gerechtfertigt ist.

„Die Auslieferung der angefertigten Sehhilfe ist nicht unbedingte Voraussetzung des Zahlungsanspruchs“, bestätigt die Kammer ausdrücklich. Die Entscheidung ist ausführlich begründet und kann von Innungsmitgliedern beim ZVA angefordert werden.

Gegen das Urteil hat die BKK erwartungsgemäß Berufung zum *Landessozialgericht Essen* eingelegt (L 5 KR 67/05). Dieses Gericht wird voraussichtlich im Frühjahr / Sommer 2006 entscheiden.

Für ein anderes vom ZVA unterstütztes Klageverfahren eines Augenoptikbetriebes gegen die BKK Westfalen-Lippe ist wiederum das *Sozialgericht Dortmund* zuständig.

Dieses hat hier erst kürzlich bei der BKK angefragt, ob diese trotz des inzwischen bekannten Urteils bei ihrer ablehnenden Haltung bleibe. Eine Antwort der Kasse dazu liegt noch nicht vor.

## ■ Sozialgericht Aachen

Das *Sozialgericht Aachen* hat am 6. September 2005 ein Urteil gesprochen, in dem es der Entscheidung des *Sozialgerichts Dortmund* ausdrücklich folgt und daher ebenfalls die Kasse (in diesem Fall die AOK Rheinland) verurteilt (S 13 KR 27/04). Hier ist die Frist für die Einlegung der Berufung noch nicht abgelaufen.

**3.** In einem weiteren Verfahren klagt ein Augenoptikbetrieb aus Rheinland-Pfalz mit Unterstützung des ZVA gegen die AOK Rheinland-Pfalz vor dem *Sozialgericht Koblenz* (S 12 KR 479/04). Die Entscheidung des *Sozialgerichts Dortmund* wurde diesem Gericht bereits zur Kenntnisnahme übersandt. Bisher zeigt die Kasse jedoch weiter eine strikt ablehnende Haltung und ist offenbar trotzdem nicht bereit, freiwillig zu zahlen. Das *Sozialgericht Koblenz* hat bisher zwar noch keinen Verhandlungstermin angesetzt; damit ist nach Auskunft der Geschäftsstelle jedoch Ende 2005 oder spätestens Anfang 2006 zu rechnen.

**4.** In dem Verfahren eines größeren Augenoptikbetriebes beim *Sozialgericht Detmold* (S 3 KR 47/04) hat die AOK Niedersachsen den Zahlungsanspruch anerkannt und entsprechende Zahlung (für den eingeklagten Einzelfall) angekündigt. Da auch in diesem Verfahren zusätzlich eine gerichtliche Feststellung der allgemeinen Zahlungspflicht in vergleichbaren Fällen beantragt worden ist, muss hierüber vom Gericht noch entschieden werden; ein Verhandlungstermin dazu wurde noch nicht angesetzt.

## ■ Sozialgericht Hildesheim

**4.** Vom ZVA und dem Landesinnungsverband Niedersachsen unterstützt wird ein weiteres Verfahren vor dem *Sozialgericht Hildesheim*. Hier klagte eine gesetzlich Krankenversicherte gegen ihre Kasse auf Zahlung des Festbetragszuschusses. Das Gericht gab ihr Recht (Urteil vom 3. Mai 2005 – S 20 KR 105/04). Nach Auffassung des Sozialgerichts ergibt sich „aus dem klaren Wortlaut des anzuwendenden § 33 Abs. 1 SGB V“ die Verpflichtung der Krankenkassen zur Zahlung des Festbetrages. Dieser Anspruch sei durch die Neufassung der Norm ab dem 1. Januar 2004 entgegen der Auffassung der Spitzenverbände der Krankenkassen nicht beseitigt worden: „Bis einschließlich 31. Dezember 2003 24.00 Uhr“ hätten Augenärzte und Augenoptiker

Sehhilfen rechtswirksam zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnen dürfen. Wörtlich schreibt das Gericht:

**„In den Fällen, wie im vorliegenden Fall, in denen der Versicherte alles in seiner Macht stehende getan hat, um rechtzeitig das Hilfsmittel (Sehhilfe) zu erhalten, ist der Krankenkasse eine Leistungsverweigerung unter Hinblick auf die ab 1. Januar 2004 geltende Rechtslage angeschnitten.“**

Die Entscheidung ist wegen des geringen Streitwerts nicht mit einer Berufung angreifbar. Die Berufung wurde vom Gericht auch nicht ausnahmsweise zugelassen. Die hiergegen lediglich noch mögliche sogenannte „Nichtzulassungsbeschwerde“ ist von der verurteilten Krankenkasse jedoch inzwischen eingelegt worden. Somit ist auch dieses Urteil noch nicht rechtskräftig.

**Bislang haben drei Sozialgerichte ausdrücklich zugunsten der Augenoptiker bzw. Versicherten entschieden. Soweit bekannt, liegen nur positive gerichtliche Entscheidungen in der Stichtagsfrage vor. Keine einzige negative Entscheidung ist bekannt.**

## ■ Wie sollen Augenoptiker taktisch vorgehen?

Die im ZVA zusammengeschlossenen Landesverbände können zwei verschiedene Wege gehen.

Zum einen erstellen einige Landesverbände eine Liste mit möglichst vielen offenen Forderungen der ihnen angehörenden Augenoptikbetriebe. In Verhandlungen mit den Krankenkassen soll versucht werden, die Ansprüche ganz oder teilweise durchzusetzen. Ein anderer Weg sieht so aus, daß die Landesverbände die Augenoptikbetriebe aus ihrem Bereich aufrufen, die offenen Ansprüche selbst bei der Kasse geltend zu machen. Dabei kann natürlich auf die beiden bislang vorliegenden und vom ZVA gewonnenen Musterprozesse verwiesen werden. Augenoptiker können sich bei ihrem Landesverband erkundigen, welchen Weg ihr Landesverband vorschlägt.

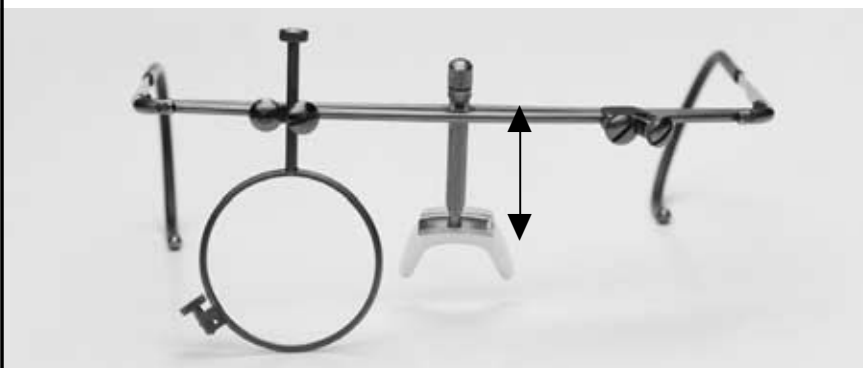
Dem ZVA sind darüber hinaus Augenoptikbetriebe bekannt, die „auf eigene Faust“ ihre offenen Forderungen geltend machen. Auch Abrechnungsgesellschaften wittern nach den ersten erfolgreichen Urteilen Morgenluft und wollen erneut versuchen, offene Forderungen ihrer Kunden aus der Augenoptik durchzusetzen.

**Anschrift der Autoren:  
Rechtsanwalt und Fachanwalt  
für Sozialrecht Rainer Schütze  
Schütze & Hartmann  
Rechtsanwälte AG  
Heinrichstr. 51  
44536 Lünen**

**Rechtsanwalt Peter Schreiber  
Alexanderstraße 25 a  
40210 Düsseldorf**

## **Knobloch - Schiessbrille K1**

- mit höhenverstellbarer Stegstütze
- Einstellbereich von 35 - 50 mm
- ideal für Gewehr- oder Pistolenschützen



Knobloch-Optik GmbH \* Zentralhof \* D-76133 Karlsruhe \* Germany \* Fon +49..721-27352 \* Fax +49..721-29896  
www.knobloch-schiessbrillen.de \* e-Mail: info@knobloch-schiessbrillen.de